

## **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Barby**

Aufgrund § 2 Abs. 2, der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Barby beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Barby erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art, an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet der Stadt Barby:

- a) die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten und Spielen mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Stadtgebiet zugänglich sind;
- b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Stadtgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen;
- c) Tanzveranstaltungen und Konzerte im Freien, in Diskotheken, Gaststätten, Clubs, Wanderdiskotheken unabhängig von ihrer Bezeichnung;
- d) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Nicht steuerpflichtig sind:

- a) Veranstaltungen nach § 2 Buchstaben c und d deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist;
- b) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind, auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend betrieben und aufgestellt werden, im Handel nur zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
- c) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

### **§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebs von Geräten und Spielen im Sinne von § 2 Buchstabe a und b derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
  - a) der (die) Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
  - b) wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Vergnügung vorgesehen ist bzw. wenn im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft werden.
  - c) sofern der Aufsteller von Geräten und Spielen im Sinne von § 2 Buchstabe a und b nicht der Eigentümer dieser ist, der Eigentümer der Geräte und Spiele.

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Buchstaben a und b beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, indem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird.
- (2) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Buchstaben c und d beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn der Veranstaltung. Die Steuerpflicht endet für derartige Veranstaltungen mit dem Ende der Veranstaltung.

### **§ 6 Erhebungsform**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für Veranstaltungen im Sinne der § 2 Buchstabe a bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) In den nicht in Abs. 1 erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

### **§ 7 Bemessungsgrundlage**

- (1) In den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicherem Zählwerk ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich der Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (3) Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, in denen Softwareprogramme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, (z. B. Hersteller, Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).
- (4) In den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Buchstaben a und b ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.
- (5) Hat ein Gerät oder Spiel mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungs-einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Buchstaben c und d wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (7) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.

- (8) Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

### **§ 8 Steuersätze**

- (1) In den Fällen von § 2 Buchstabe a für den Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk beträgt die Steuer 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) In den Fällen von § 2 Buchstaben a und b für den Betrieb von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat je Gerät und Spiel für:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhalle aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu c) und d)   | 30,00 €  |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhalle aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu c) und d)                                     | 20,00 €  |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben | 700,00 € |
| d) Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte   | 10,00 €  |
- (3) In den Fällen von § 2 Buchstaben c und d beträgt die Steuer für Veranstaltungen
- |  |        |
|--|--------|
| a) in geschlossenen Räumen für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche | 1,00 € |
| b) im Freien für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche               | 0,50 € |

### **§ 9 Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Buchstaben a und b sowie jeden Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats auf dem von der Stadt Barby vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes oder Spiels (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk sind die Zählwerksdaten jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.
- (3) In den Fällen im Sinne des § 2 Buchstaben c und d ist die Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. Unternehmer der Veranstaltung spätestens 3 Werktage vorher auf dem von der Stadt Barby vorgeschriebenen Vordruck anzumelden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

### **§ 10 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum in den Fällen des § 2 Buchstaben a und b ist der Kalendermonat.
- (2) Erhebungszeitraum in den Fällen des § 2 Buchstaben c und d ist der Veranstaltungstag.

## **§ 11 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

## **§ 12 Steuererklärung, Steuerfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Stadt Barby vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung entsprechend Abs. 1 nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, setzt die Stadt Barby die Steuer durch Bescheid fest. Dabei kann die Stadt Barby von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.
- (4) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Buchstaben a und b ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer zu Beginn des Erhebungszeitraumes auf der Grundlage der Anmeldung entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Buchstaben c und d wird die Steuer auf der Grundlage der Anmeldung gemäß § 9 Abs. 3 für jede Veranstaltung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 13 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Barby kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Barby ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Barby ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Barby Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten und Spielen nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

- b) die Zählwerksdaten entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdrucke sichert;
  - c) der Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt;
  - d) entgegen § 12 Abs. 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig einreicht;
  - e) entgegen § 14 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 16 Billigkeitsmaßnahmen**

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Abgabenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, so kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

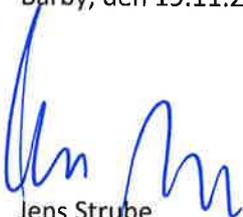
### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
  - a) Vergnügungssteuersatzung der Stadt Barby, beschlossen am 29.11.2000,
  - b) ausgefertigt am 05.12.2000;
  - c) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Groß Rosenberg, beschlossen am 15.01.1992, ausgefertigt am 27.01.1992;
  - d) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Pömmelte, beschlossen am 22.02.2001, ausgefertigt am 27.02.2001;

Barby, den 19.11.2014

  
Jens Strube  
Bürgermeister

